

G-10

Titel Rechtsanspruch auf Dolmetscher*innen bei der psychologischen Beratung und in der Psychotherapie

Antragsteller*innen Jusos Mittelfranken

Adressat*innen

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Rechtsanspruch auf Dolmetscher*innen bei der psychologischen Beratung und in der Psychotherapie

1 Bei Vorliegen eines Anspruches auf psychologische bzw. psychotherapeutische Beratung und Behandlung
2 besteht ein Rechtsanspruch für Personen, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind, diese in deren
3 Muttersprache oder unter Beisein einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu erhalten, dessen Kosten
4 übernommen werden.

5

6 **Begründung**

7 Die Anzahl von Menschen, welche an psychischen Erkrankungen leiden, ist in den letzten Jahren gestiegen.
8 Der Bedarf an psychologischen bzw. psychotherapeutischen Behandlungen steigt dementsprechend. Für
9 Patient*innen, die an einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung leiden, ist es schwer einen
10 Therapieplatz zu finden. Für Patient*innen, welche nicht gut Deutsch sprechen, kommt eine weitere Hürde
11 hinzu: Die fehlenden Sprachkenntnisse. Deutschland ist ein Land mit einer großen Diversität innerhalb der
12 Bevölkerung. Einige Menschen haben einen Migrations- bzw. Fluchthintergrund und sprechen die deut-
13 sche Sprache nicht ausreichend, um eine erfolgsversprechende Therapie auf Deutsch zu absolvieren. Aus
14 diesem Grund ist es notwendig, den Rechtsanspruch auf Beratung und Behandlung oder zumindest die
15 Kostenübernahme für eine*n Dolmetscher*in zu gewährleisten. Damit jeder Mensch, der in Deutschland
16 lebt, gleichermaßen die Möglichkeit hat, unabhängig von der Herkunft und der Sprachkenntnisse notwendige
17 medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

18 Laut des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 06.02.2008 besteht kein Anspruch auf „optimale Versorgung“.
19 Nach Meinung des Bundesgerichtshofes ist eine „vertragsärztliche Versorgung unter anderem so zu regeln,
20 dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichti-
21 gung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist“; dies beinhaltet
22 die sprachliche Verständigung zwischen den Therapeuten/Ärzten und den Patient*innen nicht.[1] Aus unserer
23 Sicht ist in diesem Falle keine ausreichende Versorgung für Menschen mit ungenügenden deutschen Sprach-
24 kenntnissen gegeben. Der Erfolg einer psychologischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung hängt maß-
25 geblich von einer guten Verständigung zwischen den Erkrankten und den behandelnden Ärzten ab. Es handelt
26 sich um eine Diskriminierung von Menschen, welche die deutsche Sprache nicht gut beherrschen und deshalb
27 keine notwendige medizinische Hilfe in Anspruch nehmen können oder deren Behandlungserfolg aufgrund
28 der Sprachbarriere geschmälert wird. Daher fordern wir schnellstmöglich einen Rechtsanspruch auf psycho-
29 logische bzw. psychotherapeutische Beratung und Behandlung in der Muttersprache oder Übernahme der
30 Kosten für einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin für Menschen, deren deutschen Sprachkenntnisse hierfür
31 nicht ausreichend sind.

32 [1] Urteil vom 6. Februar 2008, Az.: B 6 KA 40/06 R, [https://www.aerzteblatt.de/archiv/61771/Kein-Anspruch-](https://www.aerzteblatt.de/archiv/61771/Kein-Anspruch-auf-Psychotherapie-in-fremder-Sprache)
33 [auf-Psychotherapie-in-fremder-Sprache](https://www.aerzteblatt.de/archiv/61771/Kein-Anspruch-auf-Psychotherapie-in-fremder-Sprache)

Antragsteller*innen

Jusos Mittelfranken

E-Mail: n.doerrer1@gmail.com

Telefon: 017634389700